



**BUNDESMINISTERIUM FÜR VERBRAUCHERSCHUTZ,
ERNÄHRUNG UND LANDWIRTSCHAFT**

Geschäftszeichen (bei Antwort bitte angeben)
331-0803

☎ 0228/529- oder 01888 529-
3991

Datum
19.09.2001

Bundesministerium für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft
Postfach 14 02 70, 53107 Bonn

Herrn
Thomas Henkenjohann
Binnersweg 1
26954 Nordenham

Sehr geehrter Herr Henkenjohann,

für das Schreiben vom 10.09.2001, in dem Sie sich gegen die Benennung bestimmter Hunderassen als „gefährlich“ in bundes- und landesrechtlichen Vorschriften wenden, danke ich Ihnen.

Zu den bundesrechtlichen Regelungen ist Folgendes zu sagen:

Bundestag und Bundesrat haben nach intensiven Beratungen das Gesetz zur Bekämpfung gefährlicher Hunde verabschiedet, das am 21. April 2001 in Kraft getreten ist. Das Gesetz ergänzt die von den Bundesländern in eigener Zuständigkeit erlassenen Gefahrhunderegelungen und beinhaltet u. a. ein Einfuhr- und Verbringungsverbot für so genannte gefährliche Hunde wie Pitbull-Terrier, American-Staffordshire-Terrier, Staffordshire Bullterrier, Bullterrier sowie deren Kreuzungen untereinander und mit anderen Hunden, für die nach Landesvorschriften eine Gefährlichkeit vermutet wird. Artikel 2 des Gesetzes zur Bekämpfung gefährlicher Hunde ändert außerdem das Tierschutzgesetz, wonach es nun verboten ist, Wirbeltiere zu züchten, wenn damit gerechnet werden muss, dass bei deren Nachkommen erblich bedingte Aggressionssteigerungen auftreten (§ 11b Abs. 2 Buchstabe a Tierschutzgesetz).

Die ausdrückliche Nennung der o. a. Hunderassen im Gesetz zur Bekämpfung gefährlicher Hunde ist das Ergebnis der Beratungen im Deutschen Bundestag und Bundesrat sowie im Vermittlungsverfahren und beruht u. a. auf den Feststellungen des Gutachtens zur Auslegung von § 11b des Tierschutzgesetzes (Verbot von Qualzuchtungen). Im Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens sind keine wissenschaftlichen oder rechtlichen Bedenken gegen die ausdrückliche Aufzählung der Rassen Pitbull-Terrier, American Staffordshire-Terrier, Staffordshire Bullterrier und Bullterrier

als „gefährlich“ erhoben worden. Erwägungen, bestimmte Rassen, wie etwa Bullterrier oder Staffordshire Bullterrier, wegen eines evtl. geringeren Gefährdungspotentials nicht in das Gesetz aufzunehmen, waren zwar Gegenstand der Beratungen im Gesetzgebungsverfahren, sind jedoch vom Bundestag und Bundesrat verworfen worden.

Soweit eine Herausnahme z. B. des Staffordshire Bullterriers aus dem Gesetz zur Bekämpfung gefährlicher Hunde angestrebt wird, wäre die Zuständigkeit des für dieses Gesetz federführenden Bundesministeriums des Innern gegeben.

Auf der Basis des mit o. a. Gesetz geänderten Tierschutzgesetzes habe ich am 2. Mai 2001 eine neue Tierschutz-Hundeverordnung erlassen, die am 1. September 2001 in Kraft getreten ist. In § 11 der Tierschutz-Hundeverordnung wird die Zucht mit Pitbull-Terriern, Bullterriern, Staffordshire Bullterriern und American-Staffordshire-Terriern sowie Kreuzungen mit diesen Tieren verboten. Bei diesen Hunden wird davon ausgegangen, dass bei ihnen besonders ausgeprägt ein erblich bedingtes übersteigertes Aggressionsverhalten auftritt. Solche Hunde leiden darunter, dass sie anderen Hunden gegenüber kein artgemäßes Sozialverhalten zeigen können. Sie gefährden darüber hinaus Leben und Gesundheit von Hunden, die auf das übersteigert aggressive Verhalten artgemäß durch Unterwerfungsgesten reagieren.

Ausdrücklich ist aber festzustellen, dass die o. a. bundesrechtlichen Vorschriften lediglich die Einfuhr und die Zucht bestimmter Hundesrassen beschränken, jedoch keine Haltungsverbote aussprechen.

Ergänzend dazu möchte ich darauf hinweisen, dass die Tierschutz-Hundeverordnung, wie sie von mir dem Bundesrat zur Zustimmung zugeleitet wurde, kein absolutes Zuchtverbot für die genannten Rassen vorsah, sondern beim Nachweis eines positiv verlaufenen Wesenstests sollte auch die Zucht mit diesen Hunden möglich sein. Im Ergebnis der Beratungen hierüber hat sich jedoch der Bundesrat für das absolute Zuchtverbot entschieden.

Im Rahmen einer Änderung der Tierschutz-Hundeverordnung werden auch die Argumente, die z. B. für die Herausnahme des Staffordshire Bullterriers aus der Aufzählung der als gefährlich bezeichneten Hunde sprechen können, zu erwägen sein.

Soweit die beschränkenden Regelungen der verschiedenen Landeshundeverordnungen, die der Gefahrenabwehr und nicht dem Tierschutz dienen, kritisiert werden, sind hier allein die Länder zuständig. Mit der Rechtmäßigkeit der in den Landeshundeverordnungen enthaltenen Rassebenennungen haben sich bereits mehrere Gerichte befasst und sind dabei zu unterschiedlichen Ent-

scheidungen gelangt. Auf die bundesrechtlichen Regelungen haben diese Entscheidungen, die sich auf das jeweilige Landesrecht bezogen, jedoch unmittelbar keinen Einfluss.

Sofern sich also die Kritik auf die landesrechtlichen Hundevorschriften mit ihren z. T. erheblichen Beschränkungen bezieht, kann ich Sie in dieser Angelegenheit nur an die jeweils zuständigen Landesbehörden verweisen. Die Bundesregierung hat auf die rechtliche Ausgestaltung der von den Ländern in eigener Rechtsetzungszuständigkeit für die Gefahrenabwehr erlassenen Landesvorschriften grundsätzlich keinen Einfluss.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Dr. Schwabenbauer